

Persönlich/Vertraulich

An alle Versicherten und
angeschlossenen Vorsorgewerke

Im Januar 2018

Wichtige Informationen zum Jahresanfang 2018

Anlagesituation/Verzinsung der Altersguthaben 2018

Noch immer leiden die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen unter dem anhaltend tiefen Zinsniveau und den von der Nationalbank bzw. den Banken auferlegten Negativzinsen. Bei den derzeitigen Marktbedingungen können die Vorsorgeeinrichtungen die zur Deckung ihrer Verpflichtungen nötigen Renditen nur in Ausnahmeh Jahren erwirtschaften. Zwischen der Sollrendite – der zu erzielenden Rendite, damit der Deckungsgrad der Pensionskasse konstant gehalten werden kann – und der erwarteten Rendite klafft in der Regel eine Lücke. Nur Immobilien und Hypotheken bieten derzeit Gewähr für konstant befriedigende Anlageresultate. Viele Pensionskassen sind deshalb gezwungen, höhere Risiken einzugehen, was nicht in unserem Sinne ist. Glücklicherweise verfügen wir über ein grosses Immobilienportfolio, was uns in diesen Zeiten entschieden hilft. An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass wir auch **vergünstigte Hypotheken an Versicherte** vergeben.

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzinssatz für 2018 bei 1.0 % belassen. Der Stiftungsrat hat die **Verzinsung der Altersguthaben für 2018 analog dem Beschluss des Bundesrats auf 1.0 % im Obligatorium und Überobligatorium festgesetzt.**

Aufgrund des allgemein extrem tiefen Zinsniveaus profitieren die Versicherten somit weiterhin von einer höchst attraktiven Verzinsung. **Persönliche Einkäufe** sind gerade in diesen Zeiten sehr interessant, insbesondere auch wegen der damit verbundenen **Steuerersparnis**. Die erzielten Überschüsse weisen wir am Ende des Jahres jedem Vorsorgewerk vollumfänglich zu.

Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserve 2018

Der Stiftungsrat hat den Zins für die Arbeitgeberbeitragsreserve für 2018 auf 0.0 % festgesetzt. Die Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven erfreuen sich dennoch einer grossen Beliebtheit. Sie senken den zu steuernden Jahresgewinn der Unternehmung. Somit bieten sie eine attraktive Möglichkeit zur legalen Steueroptimierung. Die Reserve kann in guten Geschäftsjahren angelegt werden, um daraus bei schwieriger Wirtschaftslage die Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren. Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve ist auf den 5-fachen aktuellen Jahresarbeitgeberbei-

trag begrenzt. Gewisse Kantone (z. B. BL, BS, SO und AG) akzeptieren auch eine Einzahlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Diese Möglichkeit der transitiven Abgrenzung erhöht die Flexibilität zusätzlich (provisorischer Abschluss dient als Grundlage).

Rückzahlung Vorbezug für Wohneigentum

Der Gesetzgeber hat die Rückzahlung von Vorbezügen zur Wohneigentumsförderung erleichtert. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung wurde von bisher CHF 20'000 auf neu CHF 10'000 gesenkt.

Aufgeschobene Pensionierung mit Sparbeiträgen

Schiebt eine versicherte Person ihre Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus auf, so werden die Sparbeiträge neu zwingend weitergeführt. Eine Weiterversicherung ohne Sparen ist nicht mehr möglich. Bereits laufende Fälle ohne Sparen dürfen im Sinne einer Besitzstandswahrung unverändert bis zu deren effektiven Pensionierung weitergeführt werden.

Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung

Für die Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung führen wir technisch ein separates «Konto für vorzeitige Pensionierung». Dies ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Jedoch erfolgt auf dem Vorsorgeausweis hierfür keine Projizierung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Für die Verzinsung gilt der Zinssatz für das Überobligatorium.

Sollte die vorzeitige Pensionierung nicht wie geplant vollzogen werden, so werden die Einkäufe, soweit sie für den effektiven Pensionierungszeitpunkt das reglementarische Leistungsziel um mehr als 5 % überschreiten, rückabgewickelt, d. h. an die versicherte Person zurückbezahlt und der Steuerverwaltung entsprechend gemeldet.

Landparzellenkauf in Arlesheim

Erfreulicherweise ist es dem Stiftungsrat im November 2017 gelungen, eine Parzelle an der Birkenstrasse/Hangstrasse in Arlesheim zu erwerben. Dieses total 1'595 m² grosse Grundstück liegt in der Wohnzone WG3, welche dreigeschossiges Bauen ermöglicht. In diesem Jahr soll eine Projektstudie für ein grösseres Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen inkl. Einstellhalle erstellt werden. Der Bau soll wohlüberlegt und in aller Ruhe abgewickelt werden. Da die Parzelle unter der Hand erworben werden konnte, stellt sie, in der heutigen Wirtschaftslage bzw. im aktuellen Umfeld hoher Immobilienpreise im Bieterverfahren, einen Glücksfall dar.

Ablehnung «Altersvorsorge 2020» durch das Volk: Wie weiter?

Die Vorlage enthielt sowohl zielführende als auch kontraproduktive Elemente. So wäre beispielsweise die Senkung des obligatorischen Umwandlungssatzes auf 6.0 % richtig und wichtig gewesen. Denn mit der gestiegenen Lebenserwartung verlängert sich die Dauer des Rentenbezugs. Deshalb muss das angesparte Altersguthaben in tiefere jährliche Renten portioniert werden. In den

letzten 15 Jahren hat sich die mittlere Lebenserwartung um weitere zwei Jahre erhöht und dieser Trend dürfte weiter anhalten. Der gegenwärtige BVG-Umwandlungssatz von 6.8 % setzt bei der derzeitigen Lebenserwartung eine Nettorendite von rund 4.5 % pro Jahr voraus – was im gegenwärtigen Anlageumfeld sehr schwierig zu erwirtschaften ist. Der aktuell technisch korrekte Umwandlungssatz beträgt je nach technischem Zinssatz zwischen 5.0 und 5.4 % im Obligatorium und Überobligatorium. Wir wenden jedoch das für die Versicherten vorteilhafte Splitmodell an und gewähren im Obligatorium 6.8 % und im Überobligatorium 5.6 %. Die bei einer Pensionierung mit Rentenbezug der Pensionskasse entstehenden Differenzen werden im Fachjargon «Pensionierungsverluste» oder «Umwandlungssatzverluste» genannt und stellen eine gewisse Umverteilung von Jung zu Alt dar. Die Pensionskassen sind verpflichtet, hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Nach der Ablehnung der Altersreform 2020 durch das Stimmvolk stellt die GEWERBEPENSIONSKASSE nun die Weichen, damit sie auch in den kommenden Jahrzehnten eine solide, sichere Pensionskasse bleibt und somit ihren Versicherten weiterhin klare Perspektiven bieten kann.

Dies sind die **Massnahmen im Überblick:**

- Der **überobligatorische Umwandlungssatz** von derzeit 5.6 % wird ab 2019 geringfügig auf den versicherungstechnisch korrekten Wert von 5.4 % gesenkt. Dadurch entstehen im Überobligatorium künftig keine Pensionierungsverluste mehr. Im Obligatorium gewähren wir weiterhin 6.8 %.
- **Einheitliche Risikobeiträge für Versicherte ab Alter 60.** Für die Risikobeiträge zur Finanzierung von Todesfall- und Invaliditätsleistungen wird ab 1. Januar 2018 für Versicherte im Alter 61 bis 65 der Risikotarif angewendet, welcher für eine 60-jährige Person gilt. Dies hilft ein wenig mit, die anfallenden Pensionierungsverluste zu finanzieren. Bei den zahlreichen älteren Vorsorgewerken mit Einheitstarifen ändert sich nichts.
- Bildung einer **technischen Rückstellung für Pensionierungsverluste.** Weil für das Obligatorium der gesetzliche Umwandlungssatz von 6.8 % gilt, fallen künftig entsprechend teils bedeutende Pensionierungsverluste an, welche nicht mehr alleine durch Risikoüberschüsse finanziert werden können. Daher muss gemäss den verbindlichen Fachrichtlinien FRP2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten in der Bilanz eine technische Rückstellung gebildet werden. Diese kann einmalig oder über mehrere Jahre verteilt aufgebaut werden. Je nach erzielter Anlagerendite 2017 bildet die GEWERBEPENSIONSKASSE bereits mit dem Jahresabschluss 2017 einen Grossteil der erforderlichen Rückstellung. Dazu erhalten die Vorsorgewerke (Aktive und Rentner) voraussichtlich einen entsprechend reduzierten Überschuss (Jahresgewinn) in ihrer individuellen Wertschwankungsreserve gutgeschrieben.

Mit diesen sehr moderaten Massnahmen schaffen wir es, für alle Destinatäre einen vorteilhaften und gangbaren Weg einzuschlagen und die GEWERBEPENSIONSKASSE weiterhin auf ruhiger und sicherer Strasse zu lenken. Getreu unserem Grundsatz **«sicher – regional – bewährt».**

Reglement 2018/Formulare/Merkblätter

Das aktuelle Personalvorsorge- und Organisationsreglement 2018 und dessen Anhänge sowie sämtliche Formulare und Merkblätter zu den einzelnen Geschäftsfällen stehen auf unserer Website www.gewerbepensionskasse.ch unter der Rubrik «Service/Dokumente» zum Herunterladen bereit.

Wir aktualisieren unsere Formulare laufend. Bitte drucken Sie deshalb stets das benötigte Formular von unserer Website neu aus. Dies gewährleistet, dass Sie immer die aktuellste Version verwenden.

Neuversion Anschlussvertrag mit AVB

Im Zuge der Aktualisierung haben wir unseren Standard des Anschlussvertrags überarbeitet. Dabei haben wir die unveränderlichen oder generell gültigen Punkte in die «Allgemeine Anschlussvertragsbestimmungen» (AVB) ausgegliedert und auf unserer Website unter der Rubrik «Service/Dokumente» aufgeschaltet. Der Anschlussvertrag wird dadurch deutlich kürzer und ist einfacher verständlich. Inhaltlich hat er jedoch keine Änderungen erfahren. Er wurde zudem von der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) juristisch geprüft und genehmigt.

Meldepflicht

Bitte melden Sie uns **personelle Mutationen** (Eintritte, Austritte, Beschäftigungsgradänderungen, Pensionierungen, Arbeitsunfähigkeitsfälle usw.) termingerecht. Rückwirkende Lohnänderungen können wir grundsätzlich nicht berücksichtigen.

Die **Meldefrist für Arbeitsunfähigkeitsfälle beträgt 30 Tage**, weil die Unterstützung durch das Care-Management gerade in der Anfangsphase sehr wichtig ist. Ein guter Schadenverlauf hilft, die Risikobeiträge weiterhin tief zu halten. Zudem kann für verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeiten für bereits abgeschlossene Jahre leider keine Beitragsbefreiung mehr gewährt werden und es können Zusatzkosten anfallen (gemäss Kostenreglement). Bitte benutzen Sie für die Meldung das **Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit»** von unserer Website. Nach der erstmaligen Meldung mit dem Formular, können Sie uns die weiteren Arztzeugnisse und Taggeldabrechnungen jeweils kommentarlos zukommen lassen. Für Ihre wertvolle Unterstützung danken wir Ihnen bestens.

Mutationen in der Vorsorgekommission

Verlassen Mitglieder der Vorsorgekommission die Firma, muss eine Ersatzperson gewählt werden. **Bitte teilen Sie uns dies jeweils schriftlich mit.** Sie finden ein aktuelles Meldeformular auf unserer Website unter der Bezeichnung «Wahlprotokoll der paritätischen Vorsorgekommission».

25 Jahre-Jubiläum

Die GEWERBEPENSIONSKASSE feiert 2018 bereits ihr 25-jähriges Bestehen. Es freut uns ganz besonders, dass wir seit einem Vierteljahrhundert ein finanziell gesunder, verlässlicher und sicherer Partner unserer Versicherten und deren angeschlossenen Arbeitgeber sein dürfen. Am Dienstag, 29. Mai 2018 wird ein Jubiläumspéro für die aktiven Versicherten auf der neu erworbenen Parzelle in Arlesheim stattfinden.

Grenzwerte und Zinssätze 2018

Grenzwerte 2018

Maximale jährliche AHV-Rente	CHF	28'200
Lohn-Eintrittsschwelle BVG	CHF	21'150
Obere Limite BVG-Jahreslohn	CHF	84'600
Koordinationsabzug BVG	CHF	24'675
Maximaler koordinierter BVG-Lohn	CHF	59'925
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	CHF	3'525
Maximaler versicherbarer Lohn 2. Säule	CHF	846'000
Maximaler durch den Sicherheitsfonds BVG gedeckter Jahreslohn	CHF	126'900
Maximaler versicherter UVG-Jahreslohn	CHF	148'200

Der Stiftungsrat hat die **Zinssätze 2018** wie folgt festgelegt:

Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben	
– Obligatorium	1.00 %
– Überobligatorium	1.00 %
Projektion der Altersguthaben	1.00 %
Arbeitgeberbeitragsreserven	0.00 %
Wertschwankungsreserven, freie Mittel	0.00 %

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder weitere Unterlagen benötigen. Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

GEWERBEPENSIONSKASSE